

Konzept ‚Begleitete Elternschaft‘

Bedarf:

- Mütter mit Lernbehinderung/ leichter geistigen Behinderung/ psychischer Behinderung brauchen über das Regelangebot hinaus zusätzlich Unterstützung und mehr Präsenz der Mitarbeiter*innen für folgende Bereiche
 - Hauswirtschaftliche Kompetenzen: Wäschepflege, Essenszubereitung, Ordnung und Sauberkeit
 - Hygiene: Küche, Bad, eigener Körper, beim Kind
 - Übergänge: Morgenroutine vom Aufstehen bis zum aus dem Haus gehen/ Heimkommen nach der Kindertageseinrichtung/ Abendroutine
 - Mobilität: Begleiten von Terminen, Wege einüben, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Krippe oder Arbeitsstelle einüben
 - Hilfen zur Erziehung:
 - Wahrnehmen kindlicher Bedürfnisse, angemessene Interpretation und Befriedigung
 - Mutter/Vater-Kind-Bindung
 - Erkennen der Entwicklungsschritte, Entwicklung des Kindes aktiv fördern
 - Entwicklungsaufgaben begleiten (Krippe, Kita, etc.)
 - Verkehrssicherheitstraining für Mutter und Kind
 - Analyse über die Fähigkeit der Mutter, Gefahren für das Kind einschätzen zu können und diesen angemessen zu begegnen

- Der gezielten Anleitung und sozialpädagogischen Begleitung sollte immer eine Bedarfsanalyse vorausgehen, die zum Ziel hat, einerseits den individuellen Bedarf festzustellen aber auch folgende Fragen zu beantworten:
 - In welchen Bereichen ist die Mutter lernfähig?
 - In welchen Bereichen wird sie immer Unterstützung brauchen?
 - In welchen Bereichen übernimmt das Personal für die Mutter (Kompensation)?

- Bei der methodischen Arbeitsweise ist zu berücksichtigen, dass
 - Viele Wiederholungen über lange Zeitspannen notwendig sind
 - Rituale und wiederkehrende Strukturen Orientierung geben
 - Der Zeitbedarf bei der Anleitung höher ist
 - In der face-to-face Anleitung ein Raum für die ungeteilte Aufmerksamkeit geschaffen wird (Ablenkungen minimieren)
 - Gefahren für das Kind kognitiv nicht eingeschätzt werden können und Mitarbeiterinnen die Umgebung und den Alltag so gestalten, dass das Kind geschützt ist – u.U. verbunden mit einer Einschränkung der Selbstbestimmung der Mutter

Im Bundesteilhabegesetz wird im Rahmen der Eingliederungshilfe erstmalig der Anspruch formuliert, dass Mütter und Väter bei der eigenständigen und selbstbestimmten Bewältigung ihres Alltags Hilfe bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder erhalten (§113 in Verbindung mit §78 Absatz 3 SGB IX/BTHG). Hier überschneiden sich die Fachbereiche der Jugend- und Eingliederungshilfe. Die fachliche Aufsicht und Hilfeplangestaltung obliegt der Jugendhilfe, wenn es um Maßnahmen der ‚Hilfen zur Erziehung‘ gehen.

(Quelle: www.begleiteteelternschaft.de/aktuelles; Stellungnahme zur Auslegung des BTHG im Hinblick auf Begleitete Elternschaft und Elternassistenz)

Raumkonzept ‚Begleitete Elternschaft‘ (Wohngemeinschaft von 2 Müttern und Kinder)

- Je Bewohnerin zwei private Zimmer und eigene sanitäre Anlagen (ein Bad mit Badewanne und WC, ein Bad mit Dusche und extra WC)
Gemeinschaftsküche mit Essgelegenheit, Kühl-Gefrierkombination, Herd, Geschirrspülmaschine und Waschmaschine
Gemeinschaftswohnzimmer mit Essgelegenheit
Abstellraum mit Regalen, Trockner mit Abluft zum Dachliegefenster
- Die Bewohnerinnen haben ihre privaten Schlaf- und Spielräume und ihren eigenen Sanitärbereich und sind für die Pflege und Reinigung zuständig.
- Die Bewohnerinnen haben ihren eigenen Essplatz mit dem Kind, für den sie im Alltag zuständig sind.
- Die Bewohnerinnen haben im Flur bei ihren Privatzimmern eine eigene Garderobe und Schuhbänkchen.
- Für alle gemeinsam genutzten Räume (Küche, Wohnzimmer) und Geräte wie bspw. Waschmaschine gibt es Pläne, die die Nutzung und Pflege regeln

Ziele:

- Klärung der Perspektive für Mutter und Kind (gemeinsam/ getrennt)
- Größtmögliche eigenverantwortliche Gestaltung des Alltags/ alles was gut läuft, ziehen MA sich zurück
- Aufbau des Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeit der Mütter
- Gelingendes Aufwachsen der Kinder sichern, falls notwendig auch Übernahme von Fürsorge- und Erziehungsaufgaben

Voraussetzungen:

- Einsicht der Elternteile, dass eine Beeinträchtigung und ein Hilfebedarf bestehen
- ‚Compliance‘ der Elternteile
- Akzeptanz für eine langfristige Unterstützung

‚Begleitete Elternschaft‘ – konzeptionelle Weiterentwicklung; neue Wege zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe

Aufgrund der Erfahrungen seit dem 01.08.2020 mit dem Konzept einer intensiven Betreuung von Müttern mit einer leichten geistigen Behinderung/ psychischen Behinderung, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass es für eine *erfolgreiche* Begleitung der Mütter mit ihren Kindern in der Mutter/Vater-Kind Einrichtung im SkF Würzburg eine Veränderung der Rahmenbedingungen geben muss. ‚*Erfolgreich*‘ meint in diesem Zusammenhang weniger die Verselbständigung im Sinne eines selbständigen autonomen Lebens in einer eigenen Wohnung sondern das gemeinsame Leben in einem geeigneten Setting, so dass die Kinder mit Mutter/Vater/ Eltern gelingend aufwachsen können.

Im Sinne des Bundesteilhabegesetzes ist bei den Trägern der Eingliederungshilfe und den Regierungsbezirken ein Umdenken notwendig, um dem formulierten Anspruch gerecht zu werden. Die Träger der Jugendhilfe unterstützen Eltern mit Kindern unter 6 Jahren im Rahmen des §19SGBVIII. Bei Elternteilen mit einer leichten geistigen Behinderung / psychischen Behinderung sind die formulierten Ziele der Rechtsgrundlage häufig nicht zu erreichen bzw. reichen die Regelangebote einer Mutter/Vater-Kind Einrichtung nicht aus. Das würde streng genommen eine Trennung von Eltern und Kinder bedeuten. Durch §78 Absatz 3 SGB IX erweitert sich der Blickwinkel dahingehend, dass die Eingliederungshilfe Eltern mit einer leichten geistigen Behinderung/ psychischen Behinderung eine intensive

Unterstützung über die Anspruchsvoraussetzungen des §19SGB VIII hinaus ermöglichen sollen. Die ‚Qualifizierte Elternassistenz‘ (oder Begleitete Elternschaft, die in immer mehr Mutter/Vater-Kind Einrichtungen angefragt wird) findet in manchen Fällen keine Beendigung durch die Befähigung der Eltern zu einem selbstständigen Wohnen und alleiniger Fürsorge für die Kinder. Dann braucht es Anschlussangebote der Betreuung und Begleitung, um die Eltern langfristig bei der Erziehung und Entwicklungsbegleitung ihrer Kinder zu unterstützen. Die Standards für das grundsätzliche Wohl des Kindes bilden die Grenzen der Betreuung, d.h. eine ‚Begleitete Elternschaft‘ ist am Wohl des Kindes orientiert und findet dort ihre Grenze, wo das überwiegend gelingende Aufwachsen des Kindes gefährdet ist. Dies kann auch in einem späteren Alter eintreten, wenn das Kind begreift und versteht, welche Einschränkungen die Eltern haben und es hierdurch in seiner Entwicklung gefährdet ist. Dies kann jedoch kein Argument für eine frühe Trennung sein, da die Bindungs- und Beziehungsressourcen der Eltern für die ersten Lebensjahre des Kindes elementar wichtig sind, solange die Unterstützungsangebote für andere Bereiche ausreichen.

Zusätzliche Leistungen zum Regelangebot (§19SGB VIII):

1. Die Mutter/Vater-Kind Einrichtung im SkF bietet Unterstützung durch eine ‚Begleitete Elternschaft‘ an. Diese Unterstützung ist für eine begrenzte Zeitdauer gedacht, um die Plätze nicht für Jahre zu belegen.
2. Für die Begleitete Elternschaft im Rahmen der MKE werden Ressourcen zur Verfügung gestellt, um ein angepasstes Konzept an die Bedürfnisse der Eltern zu entwickeln.
 - a. Präsenz bei der Morgen- und Abendroutine bzw. weiteren zentralen Alltagssituationen (zusätzliche Fachkraft im Doppeldienst)
 - b. Täglichen Trainingsplan (Mo-Fr vormittag) zu den Themen Hygiene, Einkaufen, Wäschepflege, Haushaltsführung, etc.
 - c. Heilpädagogische Unterstützung
 - d. Kontinuierliche Unterstützung der Mütter bei der Gesundheitsfürsorge der Kinder
 - i. Arzttermine ausschließlich in Absprache mit MA
 - ii. Begleitung zu allen Arztterminen der Kinder
 - iii. Ausgabe von Medikamenten für die Kinder
 - e. Gesundheitsfürsorge der Elternteile
 - i. Begleitung zu den Arztterminen (Dolmetscherfunktion)
 - ii. Unterstützung bei der Gabe von Medikamenten
 - f. Präsenz am Morgen/ Nachmittag und/ oder zur Schlafenszeit der Kinder nach den individuellen Bedarfen der Familie
 - g. Lern-Module zu Themen der Hauswirtschaft, Erziehung, Verhalten bei Unfällen, Verhalten bei Infektionskrankheiten der Kinder, u.a.
 - h. Intensivierung ‚Begleitung nach der Geburt‘
 - i. Ab Kindergarteneintritt (3J.) Ganztagesbetreuung der Kinder
3. Prinzipien wie Mitbestimmung, Selbstständigkeit, Partizipation sind bei der Begleitung und Betreuung immer mit zu prüfen – Fähigkeiten der Elternteile sollen gestärkt werden und alles was gut läuft, ziehen sich MA zurück und übergeben die Verantwortung an die Elternteile zurück (§113 SGB IX)

Stand April 2022